

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 14.12.2023

Vorsitzender	Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Marc Zickbauer Herbert Schmaranzer Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungsmakler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Schadenfalles Nr. (anonymisiert) aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen, welche u.a. den Baustein „Fahrzeugrechtsschutz gemäß Art 17.1.1. der ARB“ beinhaltet.

Vereinbart sind die ARB 2015, welche auszugsweise lauten:

„Artikel 6 Welche Leistungen erbringt der Versicherer?

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, übernimmt der Versicherer im Falle seiner Leistungspflicht die Kosten gemäß Punkt 6, soweit sie für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers notwendig sind.

Artikel 17 Schadenersatz-, Straf- und Führerscheinrechtsschutz für Fahrzeuge (Fahrzeugrechtsschutz) je nach Vereinbarung mit oder ohne Fahrzeugvertragsrechtsschutz

(...) 2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz umfasst

2.1 Schadenersatzrechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen eines erlittenen Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, soweit diese aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Fahrzeuges entstehen. (...)"

Artikel 8 Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer zur Sicherung seines Deckungsanspruches zu beachten? (Obliegenheiten)

1. Verlangt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, ist er verpflichtet,

(...)

1.1.3. vor der Ergreifung von Maßnahmen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen die Bestätigung des Versicherungsschutzes (Artikel 9) durch den Versicherer einzuholen;

1.4 alles zu vermeiden, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert;

1.5 bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen außerdem

1.5.1 dem Versicherer vorerst die Möglichkeit einzuräumen, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren; (...)"

Die Antragstellerin ersuchte durch ihren Rechtsfreund (*anonymisiert*) mit Schreiben vom 15.2.2023 um Rechtsschutzdeckung für folgenden Schadenfall (Nr. (*anonymisiert*)):

In der Nacht vom 26.11.2022 auf 27.11.2022 hat der Lenker eines bei A(*anonymisiert*) versicherten Fahrzeuges den geparkten PKW der Antragstellerin beschädigt.

Am 29.11.2022 machte der Antragstellervertreter bei der A(*anonymisiert*) für die Antragstellerin Schadenersatzansprüche wie folgt geltend:

„(...) Zu der im Betreff angeführten Angelegenheit zeige ich zunächst das (*anonymisiert*) in Versicherungsangelegenheiten zu vertreten (sic!) und mich zur Geltendmachung Ihrer Schadensersatzansprüche beauftragt hat.

In der Nacht vom 26.11.2022 auf den 27.11.2022 hat der Lenker des bei Ihnen versicherten Fahrzeugs mit dem amtlichen Kennzeichen (*anonymisiert*), Halter des Fahrzeugs ist Herr (*anonymisiert*), den geparkten Pkw von (*anonymisiert*) der Marke Mercedes - Benz mit dem amtlichen Kennzeichen (*anonymisiert*) beschädigt und ich verweise diesbezüglich auf die beigeschlossenen Schadensbilder. Der Vorfall ereignete sich an der (*anonymisiert*) Straße in (*anonymisiert*). Bis zur Feststellung der Schadenshöhe habe ich die Übermittlung einer Schadensnummer und die Abgabe der Haftungserklärung dem Grunde nach binnen 7 Tagen aufzufordern. (...)"

Nach Besichtigung des beschädigten Fahrzeuges bot die A(*anonymisiert*) am 15.12.2022 eine Ablöse von € 1.590 an. Der Antragstellervertreter teilte am selben Tag mit, dass die Antragstellerin mit dieser Ablöse einverstanden sei, die Gesamtforderung betrage iHv € 1.820, darin enthalten seien die Kosten des Antragstellervertreters iHv € 160,-- sowie pauschale Unkosten iHv € 70,--.

Die A(*anonymisiert*) überwies in weiterer Folge einen Betrag iHv € 1.660,-- und teilte mit, die Kosten des Antragstellervertreters nicht zu übernehmen.

Die offenen Kosten des Antragstellervertreters seien aus dem Titel des Schadenersatzrechtes zu ersetzen, so der Rechtsfreund der Antragstellerin, weshalb für die vorerst außergerichtliche Geltendmachung Deckung verlangt werde.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 17.2.2023 mit, dass keine Rechtsschutzdeckung bestehe. Die versicherbaren Ansprüche der Versicherungsnehmerin aus dem Vorfall seien bereits von der Gegenseite erfüllt worden, bei den geltend gemachten "Kosten" handelt es sich weder um versicherte Ansprüche des Versicherungsnehmers im Rahmen des Art 17 ARB, noch um ersatzfähige, notwendige Vertretungskosten im Sinne des Versicherungsvertrages.

Weiters führte die Antragsgegnerin aus:

„(...)Sollte tatsächlich im Innenverhältnis eine Honorarvereinbarung des Betreuers mit unserem Versicherungsnehmer für diese Angelegenheit getroffen worden sein, verweisen wir auch auf die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers, der nach Art 8 ARB 2015 Abs 1.1.3. vor der Ergreifung von Maßnahmen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen die Bestätigung des Versicherungsschutzes (Artikel 9) durch den Versicherer einzuholen hat und gem. Abs 1.4 alles zu vermeiden hat, was die Kosten unnötig erhöht oder die Kostenerstattung durch Dritte ganz oder teilweise verhindert UND grundsätzlich gem. Abs 1.5.1 bei der Geltendmachung oder Abwehr von zivilrechtlichen Ansprüchen außerdem dem Versicherer vorerst die Möglichkeit einzuräumen ist, Ansprüche selbst innerhalb angemessener Frist außergerichtlich durchzusetzen oder abzuwehren. (...)“

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 1.5.2023. Die Antragstellerin habe den Antragstellervertreter mit der Geltendmachung des Schadens bei der gegnerischen Haftpflichtversicherung beauftragt. Die Honorarforderung des Antragstellervertreters sei von der Antragstellerin nicht an den Antragstellervertreter abgetreten worden, sodass es sich um einen Schaden der Antragstellerin handle.

Die antragsgegnerische Versicherung beteiligte sich trotz Urgenz nicht am Schlichtungsverfahren. Daher war gemäß Pkt. 4.3 der Satzung der von der Antragstellerin bzw. deren Vertreterin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung frei.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 137 Abs 1 und 2 GewO handelt es sich bei der Tätigkeit der Versicherungsvermittlung um das Abschließen von Versicherungsverträgen oder das Mitwirken bei deren Verwaltung und Erfüllung, insbesondere im Schadenfall. Der Antragstellervertreter ist also befugt, die Antragstellerin im Rahmen seines Gewerbes bei der Schadenabwicklung zu unterstützen.

Unabhängig davon, ob die Kosten des Versicherungsmaklers als vorprozessuale Kosten anzusehen oder diese als Nebenforderung im Sinne des § 54 Abs 2 JN geltend zu machen wären, ist deren Geltendmachung im Rechtsweg dann zulässig, wenn der Hauptanspruch nicht mehr besteht oder nicht geltend gemacht werden kann.

Es darf als notorisch bekannt vorausgesetzt werden, dass in einer Unfallsituation Geschädigte genötigt sind, sich eines fachkundigen, sachverständigen Gewerbes zu bedienen, weil die Betreibung solcher Schadenersatzansprüche immer wieder Fallstricken und Vorschriften ausgesetzt ist, die zu Versäumnissen und Nachteilen der Betroffenen führen. Mit der Beziehung eines gewerblichen Versicherungsmaklers steht der Betroffene dem Versicherer auf fachlicher Augenhöhe gegenüber. Dieses Erfordernis impliziert damit auch den Anspruch auf Kostenersatz gegenüber dem Haftpflichtversicherer. Dieser stellt einen Schadenersatzanspruch dar, der sich unmittelbar aus dem Unfallgeschehen ableitet.

Es liegt damit ein nach Art 17, Pkt. 2.1 ARB versicherter Anspruch der Antragstellerin auf Schadenersatz gegenüber dem Haftpflichtversicherer vor.

Soweit die Antragsgegnerin sich auf die Verletzung von Obliegenheiten des Art 8 ARB beruft, ist ihr entgegenzuhalten, dass diese nach dem Wortlaut des Art 8 erst dann greifen, wenn die Versicherungsnehmerin Versicherungsschutz verlangt. Als die Antragstellerin ihren Versicherungsmakler beauftragt hat, musste sie jedoch gerade noch nicht davon ausgehen, dass sie Versicherungsschutz aus ihrer Rechtsschutzversicherung verlangen wird müssen, eben weil sie sich eines befugten Gewerbsmannes zur Durchsetzung ihrer Schadenersatzansprüche bedient hat.

Folge man der Argumentation der Antragsgegnerin, wäre jeder Versicherungsnehmer verpflichtet, nach einem Verkehrsunfall seinen Rechtsschutzversicherer zu kontaktieren, um ihm die Möglichkeit der außergerichtlichen Schadenabwicklung einzuräumen, noch bevor er seinen ihn betreuenden Versicherungsmakler mit der Ergreifung von Maßnahmen beauftragen darf. Dies erscheint lebensfremd.

Erst wenn sich kostenauslösende Maßnahmen abzeichnen, das heißt, wenn sich die rechtliche Auseinandersetzung so weit konkretisiert hat, dass der Versicherungsnehmer mit der Aufwendung von Rechtskosten rechnen muss und deshalb seinen Rechtsschutzversicherer in Anspruch nehmen will, entsteht für ihn die Obliegenheit, den Versicherer unverzüglich zu informieren und kostenauslösende Maßnahmen mit ihm abzustimmen. Der Anspruch des Versicherungsmaklers ist jedoch kein Kostenanspruch, sondern ein aus dem Unfallgeschehen abgeleiteter Schadenersatzanspruch.

Im Übrigen fehlt es bereits an der Kausalität einer allfälligen Obliegenheitsverletzung, wenn der Versicherer - wie hier - den Deckungsanspruch bereits dem Grunde nach ablehnt.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 14. Dezember 2023